Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

№ 44. Donnerstag, den 15. April **1909.**

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern
912 **bis** 932 (geschrieben: neunhundertundzwölf **bis** neunhundertzweiunddreißig) aus den Höchster Farbwerken,
137 **bis** 158 (geschrieben: einhundertsiebenunddreißig **bis** einhundertachtundfünfzig) aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
112 **bis** 114 (geschrieben: einhundertzwölf **bis** einhundertvierzehn) aus dem Serumlaboratorium „Ruete-Enoch“ in Hamburg und
213 (geschrieben: zweihundertunddreizehn) aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin
ist, soweit nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur **Einziehung** bestimmt worden.

Dresden, den 10. April 1909.

Ministerium des Innern.

Invalidenversicherung der in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Hauskinder.

Nach den Wahrnehmungen der Königlichen Amtshauptmannschaft ist es in den beteiligten Kreisen noch nicht allgemein bekannt, daß die in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Hauskinder über 16 Jahre großenteils der Invalidenversicherungspflicht unterliegen.

Nach den Bestimmungen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und § 3 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes sind nämlich die Hauskinder im allgemeinen dann als versicherungspflichtig anzusehen, wenn sie im elterlichen Betriebe ihre Arbeitskraft in dem Maße zur Verfügung stellen, daß die Eltern der Notwendigkeit, an ihrer Stelle eine andere Person (Knecht, Magd oder Geselle) als Arbeitskraft einzustellen, enthoben sind, und wenn sie dafür neben dem freien Unterhalte bare Bezüge von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung erhalten. Hierbei kommen nicht nur die Bezüge in Betracht, die auf Grund bestimmter Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindern zu bestimmten Zeitabschnitten gewährt werden, sondern es fallen hierunter auch diejenigen Bezüge, die den Hauskindern ohne ausdrückliche Vereinbarung gelegentlich zu verschiedenen Zeiten (als sogenannte Taschengelder) gegeben werden, sofern sie bei Berücksichtigung der Verhältnisse nicht nur für das zahlende Familienhaupt, sondern auch für die Lebensführung des betreffenden Kindes von nicht unwesentlicher Bedeutung sind. Nach den hiesigen Verhältnissen wird einem Gesamtbetrage von 60 M. jährlich eine solche Bedeutung in der Regel beizumessen sein.

Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß die Beteiligten zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge auf 2 Jahre zurück verpflichtet sind, sofern die die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse solange zurück bestanden haben. Die Versicherung auf 2 Jahre zurück ist übrigens für die Versicherten selbst von größter Bedeutung, und zwar sowohl wegen der Rentenhöhe als auch wegen der Erfüllung der 100 Pflichtwochen, wie sie nach § 29 des Invalidenversicherungsgesetzes für Annahme der kurzen Wartezeit von 200 Wochen und für Anrechnung freiwilliger Beitragswochen gefordert werden.

Die noch vielfach bestehende Abneigung gegen Anmeldung der Hauskinder zur Invalidenversicherung wird hauptsächlich damit begründet, daß die Kinder keinen Nutzen von der Versicherung haben, da der Sohn bald das väterliche Gut oder das Geschäft übernehmen, oder weil die Tochter heiraten werde. Diese Ansicht ist irrig. Die Hauskinder können sich nach erlangter Selbständigkeit bez. nach ihrer Verheiratung durch geringe Zahlungen im Wege der Weiterversicherung (§ 14 Absatz 3) die Wohltaten der Versicherung auch für die Zukunft erhalten. Es genügt, wenn bei der Weiterversicherung jährlich wenigstens 10 Wochenbeiträge in einer beliebigen Lohnklasse entrichtet werden.

Schwarzenberg, den 2. April 1909.

654 C. **Königliche Amtshauptmannschaft.** F.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft ist neuerdings auch dem **Giroverkehr** des **Giroverbands Sächsischer Gemeinden** beigetreten und hat bei der hiesigen Sparkasse das Girokonto Nr. 9 eröffnet erhalten.

Schwarzenberg, den 7. April 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Am **1. Mai 1909** soll wieder eine

Arbeiterzählung

stattfinden. Die Zählbogen werden den Gewerbeunternehmern demnächst durch die Ortsbehörden zugehen. Sie sind sorgfältig und genau auszufüllen, eigenhändig zu unterzeichnen und spätestens bis zum

5. Mai 1909

an die Ortsbehörden zurückzugeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 13. April 1909 J.

Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bürstenhölzerfabrikanten und Gastwirts **Ernst Gottlob Schlesiger** in **Neuheide** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

Eibenstock, den 7. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer.

Nach **§ 27** der **Gemeindesteuerordnung** vom **1. März 1909** steht **denjenigen Steuerpflichtigen,** welche zur **Staatseinkommensteuer nicht oder mit anderen Beträgen einzuschätzen** waren und daher **durch den städtischen Abschätzungsausschuß besonders eingeschätzt werden mußten,** innerhalb **3 Wochen das Rechtsmittel** der **Reklamation** zu. **Diese Frist** ist von der **Behändigung der jetzt zur Austragung gelangten Steuerzettel ab zu berechnen.**

Insoweit die **Veranlagung** zur **Gemeindeeinkommensteuer** auf der **Einschätzung zur Staatseinkommensteuer** beruht, haben die **auf Reklamation gegen die letztere ergehenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit.**

Diejenigen **Anlagenpflichtigen,** welchen ein **Steuerzettel nicht behändigt** worden ist, haben sich **wegen Mitteilung** des **Einschätzungsergebnisses** nach **§ 25 der Gemeinde-Steuerordnung** bei der Stadtsteuereinnahme zu melden. Für **diese Personen** läuft die **Reklamationsfrist vom Tage dieser Bekanntmachung ab.**

Die **Reklamationen** sind **schriftlich** unter Beifügung des Steuerzettels bei **dem Stadtrate** einzureichen. Sie **können nur gegen das Gesamtergebnis** der **Einschätzung** gerichtet werden. Ist **dieses richtig, so ist es ohne Einfluß,** wenn die **einzelnen Erwerbsquellen** nicht **richtig geschätzt** sein sollten. Die Reklamationen haben sich auch **nur** auf die **eigene Einschätzung zu beziehen.** Sie sind von den Reklamanten **unter Bezeichnung der Beweismittel tatsächlich zu begründen** und **müssen insbesondere** die **genaue Angabe desjenigen steuerpflichtigen Einkommens** enthalten, welches die **Reklamanten zu haben behaupten.**

Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des Steuersatzes zu den geordneten Terminen nicht aufgehalten. Eine etwa notwendige Ausgleichung erfolgt beim nächsten Termine.

Zur Entrichtung der Terminbeträge ist eine 4-wöchige Zahlungsfrist zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist gegen die säumigen Steuerpflichtigen mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen. Bei den Gewerbeeinkommen kommt der Durchschnitt aus den Jahren 1905—1907 in Frage.

Eibenstock, am 14. April 1909.

Der Stadtrat.
Hesse. Bg.

Die **Nrn. 88 u. 161** der **Schankstättenverbotsliste sind zu streichen.**

Stadtrat Eibenstock, den 10. April 1909.
Hesse. M.

Stangen- und Brennholz-Versteigerung auf Hundshübler Staatsforstrevier.

Im Gasthaus „zum Muldenthal“ in Aue.

Donnerstag, den 22. April 1909, von vorm. ½9 Uhr an

4890 w. **Derbstangen** 8 u. 9 cm Stärke, 66 w. **Derbstangen** 10—13 cm Stärke,
20005 „ **Reisstangen** 3 „ 4 „ „ 3005 „ **Reisstangen** 5 „ „
9885 „ „ 6 „ 7 „ „ 0,5 rm h., 92 rm w. **Brennscheite, Brennknüppel u. Zacken,** 274 rm weiche **Reste,**

in Abt. 9, 16, 21—28, 31, 32, 35, 36, 49—52, 55, 57, 63—65, 69, 70, 75, 78—83.

Besondere Verzeichnisse dieser Hölzer werden auf Verlangen von dem unterzeichneten Forstrentamte abgegeben.

Hundshübel und Eibenstock, am 13. April 1909.

Königl. Forstrevierverwaltung. **Königl. Forstrentamt.**

Graf Hohenthals Abschiedsgesuch genehmigt.

Der Herr Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten Graf von Hohenthal hat nach den L. N. Nchr. um seine Enthebung vom Amte nachgesucht und König Friedrich August hat das Abschiedsgesuch für den 1. Juli dieses Jahres genehmigt. Nachfolger des Grafen Hohenthal wird der jetzige sächsische Gesandte in Berlin, Graf Christof Vitzthum von Eckstädt, werden. Als dessen Nachfolger in Berlin ist der Amtshauptmann in Dresden-Neustadt, Freiherr von Salza und Lichtenau in Aussicht genommen.

Der Nachfolger des Grafen Hohenthal kommt verhältnismäßig recht jung auf den Ministersessel, da er erst im Oktober dieses Jahres sein 46. Lebensjahr vollendet. Er bestand im Jahre 1887 sein Referendar-Examen, war dann beim Amtsgericht, beim Rechtsanwalt und beim Landgericht tätig und trat im Jahre 1890 als Legationssekretär in das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ein. In den folgenden Jahren kam Graf Vitzthum zur Berliner Gesandtschaft, wurde 1894 in das Ministerium des Auswärtigen zurückberufen und 1896 zum Bezirksassessor bei der Amtshauptmannschaft Dresden-A., 1897 zum Regierungsassessor dort und 1900 zum Regierungsrat bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz ernannt. Im Jahre 1901 erhielt Graf Vitzthum die Leitung der Annaberger Amtshauptmannschaft übertragen, um dann im Jahre 1906 als sächsischer Gesandter in Berlin Nachfolger des Grafen Hohenthal zu werden. Der zukünftige Minister, der ein Stiefbruder des Präsidenten der Ersten Ständekammer, Oberstmarschalls Grafen Vitzthum von Eckstädt und ein Schwager des Grafen Hohenthal ist, vermählte sich mit der Gräfin Elisabeth von Harrach, die ihm zwei Töchter und zwei Söhne schenkte.

Se. Maj. der König richtete folgendes Allerhöchste Handschreiben an den scheidenden Minister Grafen von Hohenthal und Bergen:

Dresden, den 8. April 1909.

Mein lieber Graf Hohenthal!

Zu Meinem lebhaften Bedauern habe Ich Ihrem Gesuche vom 5. d. M. entnommen, daß Sie sich entschlossen haben, um Ihre Versetzung in den Ruhestand zu bitten. Ich hatte gehofft, noch auf recht lange Zeit hinaus auf Ihre wertvollen Dienste rechnen zu dürfen, kann Mich aber gegenüber der Tatsache, daß Ihr Gesundheitszustand es Ihnen unmöglich macht, noch länger im Amte zu bleiben, der Notwendigkeit nicht entziehen, Ihrem Gesuche um Versetzung in den Ruhestand vom 1. Juli des laufenden Jahres an stattzugeben. Indem Ich dies hiermit tue, spreche Ich Ihnen Meinen warmen Dank für die treuen und erfolgreichen Dienste aus, die Sie Mir und Meinen in Gott ruhenden Vorfahren in Ihren früheren Stellungen sowohl, wie namentlich auch in den letzten Jahren als Leiter der Ministerien des Innern und der Auswärtigen Angelegenheiten unter sehr schwierigen Verhältnissen geleistet haben.

Ihr dankbarer König
Friedrich August.

SLUB
Wir führen Wissen.